

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allzuständigkeit des Rates
- § 2 Auftragswerte und Preise
- § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel
- § 4 Ortsrechtliche Regelungen
- § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre
- § 6 Hauptausschuss
- § 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- § 8 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann
- § 9 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 12 Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft
- § 13 Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
- § 16 Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen
- § 17 Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
- § 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 20 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- § 21 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des II. Nachtrags

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019, in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.09.2020, 22.02.2022 und 28.03.2023 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allzuständigkeit des Rates

(1)

Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.

(2)

Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

(3)

Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung.

(4)

Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.

§ 2

Auftragswerte und Preise

Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.

§ 3

Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel

Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.

§ 4

Ortsrechtliche Regelungen

Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

§ 5**Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre**

(1)

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:

- 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen,
- 250.000,- EUR bei Bauleistungen,
- 500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.

Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten:

- Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht,
- Raumprogramm, Baubeschreibung,
- Kosten, Finanzierung,
- Folgekostenberechnung,
- Termine, geplante Vergabe,
- Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).

(2)

Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt.

Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Datum der Auftragserteilung,
- Firma und Firmensitz,
- Auftragsgegenstand,
- vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),
- Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),
- Auftragssumme.

(4)

Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss (§ 6).

(5)

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.

(6)

Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

§ 6**Hauptausschuss**

(1)

Der Hauptausschuss berät

1. Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und strategischen Verwaltungsdigitalisierung, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,
3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
4. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

(2)

Der Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,
2. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,
3. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
5. die Benennung städtischer Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen,
6. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,
7. Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4),
8. Grundsätze der städtischen Energieeffizienz und des Klimaschutzes,
9. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,
10. Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 7

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

(1)

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berät Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,

(2)

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet

1. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,
2. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,
3. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme betreffend die Schulen.

§ 8

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

(1)

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates,
2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt,
3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen,
4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen,
5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.

(2)

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über

1. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
2. Angelegenheiten des Wohnungswesens.

§ 9

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Er berät zudem über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 11

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

(1)

Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur und Sport.

(2)

Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur und Sport vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

(3)

Der Ausschuss entscheidet zu seinen Aufgabenbereichen Bildung, Kultur und Sport über

1. grundsätzliche Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel,
2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, und alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen, Ortsrecht oder auf Grund der strategischen gesamtstädtischen Bedeutung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 12

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

(1)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nimmt die formalen Aufgaben eines Schulausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft berät alle Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Schule vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

(3)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheidet

1. über Angelegenheiten der schulischen Infrastruktur und der schulischen Digitalisierung,
2. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ausschließlich betreffend die Schulen.

§ 13

Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes

Der Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes berät und entscheidet alle Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes, auch wenn diese nach den Vorgaben dieser Zuständigkeitsordnung in die Beratungs- oder Entscheidungskompetenz eines anderen Gremiums fallen sollten. Andere Gremien werden mit Angelegenheiten der Konversion des Zanders-Geländes nur befasst, falls und soweit Ihre Befassung gesetzlich oder durch Satzung der Stadt Bergisch Gladbach vorgeschrieben ist oder wenn sie mit anderen räumlichen Teilbereichen der Stadt in Wechselbeziehung stehen (z.B. Anbindung an den ÖPNV).

§ 14

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.

§ 15

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät Änderungen des Regionalplans, alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen sowie interkommunale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung,
2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB,
6. interkommunale und regionale Planungsprojekte, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,
7. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbaren Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,
8. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
9. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,
11. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.

(3)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

§ 16

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen entscheidet über

1. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,
2. teilräumliche Verkehrsuntersuchungen und -konzepte,
3. Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und zur Umsetzung des städtischen Mobilitätskonzeptes,
4. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind,
5. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,
6. Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen und Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr).

§ 17

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

(1)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebsatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung berät

1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,
3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser und des Bodens auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
5. Bodenschutzmaßnahmen,
6. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“.

(3)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet

1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,
2. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“.

§ 18

Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

§ 19

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. die Aufnahme von Krediten,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,
3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,
6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,
7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt,
9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW,
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.

§ 20

Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1)

Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

(2)

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen,

1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.
- In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 10.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.06.2014 in der Fassung des II. Nachtrags, in Kraft getreten am 16.12.2015, außer Kraft.